

# Germanenstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme  
des Sonntags täglich. Ko-  
stet für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung  
halbjährig 7 fl. 50 kr.,  
vierteljährig 3 fl. 80 kr.  
öst. Währ.

Redakteur:  
Heinrich Schmidt.

Nro. 209.

Germanenstadt, Donnerstag am 3. September.

1863.

Inserate aller Art wer-  
den in der **Steinhau-**  
sen'schen Buchhandlung  
angenommen, für Deutsch-  
land besond. dieselben  
Haaftenstein & Vogler in  
Hamburg - Altona und  
Frankfurt a. M., und An-  
noncen-Bureau v. Algen  
& Jort in Leipzig.  
Das einmalige Einrücken  
einer einpaltigen  
Garmondzeile kostet 7 kr.,  
das 2. Mal 6 kr., das 3.  
Mal 5 kr. 6. W. excl. der  
Stempelgebühr à 30 kr.  
Eigentümer u. Verleger:  
H. Steinhäuser.

## Aemtlisches.

Am 18. d. Mts., am Tage des Allerhöchsten Geburtstages Seiner  
k. k. Apostolischen Majestät wurden nachstehende Spenden an die Militär-  
Mannschaft folgender Garnisonen verabfolgt:

In Broos von der Stadtcommunität 140 Pfd. Rindfleisch und  
18 siebenbürger Eimer Wein, dann vom Herrn Stadtpfarrer daselbst Johann  
Popp 4 Eimer Wein;

In Déva vom Bürger und Fleischermeister Samuel Weber 1/2  
Pfd. Rindfleisch und 1 Seidel Wein jedem dort stationierten Mann;  
in der Festung Karlsburg von Seine Excellenz dem Herrn Lan-  
des-Bischof Dr. Haynald 7 Eir. 79 Pfd. Rindfleisch und 19 niederöster-  
reichische Eimer, 19 Maß Wein;

In Mediasch und in Schäßburg, je eine eintägige Gratidol-  
nung vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

Das Landes-General-Commando sieht sich angenehm verpflichtet diese  
Acte der patriotischen Gesinnung mit dem verbindlichsten Danke hiemit zur  
öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Germanenstadt, den 30. August 1863.

Vom k. k. General-Commando.

## Telegramm

der „Germanenstädter Zeitung vereinigt mit dem Sieben-  
bürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 2. September, 2 Uhr, 55 Minuten Nachmittags.  
Angelangt: 2. September, 5 Uhr, 15 Minuten Nachmittags.

Er. Majestät der Kaiser reist Donnerstag früh von Frank-  
furt am Main ab, kommt in Koburg mit der Königin von  
Großbritannien zusammen, trifft Freitag halb 10 Uhr Vormit-  
tags über Regensburg und Linz am Westbahnhof ein und steigt  
in der Hofburg ab.

Frankfurt a. M., 1. September. Der Fürstencongress  
wurde heute geschlossen. Die Schlussworte danken den Fürsten  
für das entgegengebrachte Vertrauen, und sprechen den Wunsch  
aus, ein zweiter deutscher Fürstentag möge bald folgen, welcher  
alle Mitglieder vereinigen und deren Bemühungen krönen möge.  
— Das Schlussresultat der Conferenzen wird mittelst Collectiv-  
schreiben dem Preußenkönig mitgeteilt werden.

## Landtagsnewahl.

Witzig:

Carl Klein.

## Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 1. September 1863

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird in den drei Landespartheien  
verlesen und richtig gestellt.

Tagesordnung: §. 1. der Regierungsvorlage und §. 1. des Aus-  
schuß-Entwurfes.

Abuleanu spricht zu §. 1. der Regierungsvorlage, den er in  
politischer Beziehung nicht entsprechend findet; schlägt eine andere Formu-  
lierung und zwar die des §. 1. des Ausschuß-Entwurfes vor.

Herbert Eduard befürwortet die Beibehaltung des §. 1. der Re-  
gierungsvorlage.

Popp Rablous ist in der unangenehmen Lage gegen §. 1. der  
Regierungsvorlage zu sprechen.

Witzig gegen den Zusatz: „als solche“, den er für überflüssig  
hält. Ist dafür, daß das Octoberdiplom und das Februarpatent in §. 1.  
erwähnt werden.

Jabini: In §. 1 sowohl der Regierungsvorlage als des Ausschuß-  
Entwurfes wird die griechisch-katholische Religion mit dem Begriff „als  
solche“ bezeichnet. Diese Worte sind dunkel, unbestimmt und lassen eine  
doppelte Deutung zu. Sie können heißen: „als die mit der römisch-katho-  
lischen Religion wahrhaft geeinigte“; sie können aber auch heißen „als eine  
von der römisch-katholischen abgesonderte, von ihr verschiedene Religion“, in  
welch letzterem Sinne der Ausschuß die Worte „als solche“ verstanden hat.  
Es wird sich also darum handeln, zu wissen und dann auch im Gesetze klar  
zu bestimmen: ob zu den bisherigen vier recipirten Religionen noch zwei,  
die griechisch-katholische und griechisch-orientalische Religion, hinzuzufügen  
haben, somit hinfort 6 Religionen als recipirte gelten sollen; oder ob die  
griechisch-kathol. mit der römisch-katholischen nur als Eine zu betrachten sei?

Der römische Katholizismus behauptet bekanntlich, allein die Einheit  
des Glaubens und der wahren seligmachenden Kirche zu haben, und hat  
auch Mithens genug von seiner wirklichen oder vermeintlichen Glaubens-  
und Kircheneinheit gemacht. Er behauptet daher auch, daß die griechischen  
Katholiken in den Schoß der wahren röm. katholischen Kirche zurückgehört  
seien, und sich zu der einen wahren Religion bekennen. Diese Behauptung  
hat sich denn auch in den 6. Artikel v. J. 1744 Einfluß verschafft, da in  
demselben die griechischen Katholiken bezeichnet werden als Romano Catho-  
licae Ecclesiae Graeci ritus vere Uniti, cum et illi sint Catholici. Da-  
gegen ist es der Wunsch unserer romanischen griechisch-kathol. Brüder, ihre  
Religion und Kirche als eine von der röm. katholischen abgesonderte und un-  
terschiedene gesetzlich anerkannt und gesichert zu sehen.

Meine Herren! Als evang. Protestant, und dazu als Geistlicher, kann  
ich mich am allerwenigsten dazu berufen fühlen, für die römisch-katholische  
Glaubens- und Kircheneinheit eine Lanze einzulegen. Beweiß doch gerade  
die von mir besprochene Frage, daß jene vielgerühmte Einheit auf schwau-

kenden Füßen stehe. Hoffentlich wird mich auch Niemand im Verdachte der In-  
toleranz haben, da wir Protestanten Jedermann seines Glaubens leben lassen.  
Denn ewig wahr bleibt es, was schon im vorigen Jahrhundert jener große  
Denker am Genfer See gesagt hat: „Die protestantische Religion ist toler-  
rant aus Princip, sie ist tolerant in ihrem Wesen, sie ist so sehr tolerant  
als man es nur sein kann, weil das einzige Dogma, das sie nicht duldet,  
das der Intoleranz ist.“

Aber entschieden muß die Frage werden, und unser Volk soll wissen,  
ob es hinfort zwei verschiedene kathol. Religionen in unserem Vaterlande  
als gesetzlich anerkannte und mit den übrigen gleichberechtigte gebe, oder nur  
eine. Denn die Sache hat auch eine materielle Seite. Es könnte nämlich  
wenn zweierlei katholische Religionen zu Recht zu bestehen hätten, an jedem  
Orte, wo zweierlei derartige Gemeinden wären, auch für die Gleichheit  
beider die sogenannte canonische Portion gefordert werden, was auf dem  
Rücken des Volkes oder der Communen umkehren würde. Ich aber bin  
Volkstreuer.

Ich beantrage daher die nähere und deutliche Bestimmung der Worte  
„als solche“. Für den Fall nämlich, daß die griech.-kathol. Religion eine  
von der röm.-katholischen nicht verschiedene ist, müßte es heißen: „die grie-  
chisch-katholische Religion, als die mit der römisch-katholischen  
wahrhaft geeinigte“; für den andern Fall: „die griech.-katholische  
Religion, als eine von der röm.-katholischen Religion ver-  
schiedene Religion.“ Wären wir so glücklich, ein Organ der h. Re-  
gierung in unserer Mitte zu haben, durch welches wir erfahren könnten,  
welchen Sinn dieselbe mit den Worten „als solche“ verbunden hätte, so  
würde die Sache leichter abzuhandeln sein.

Kannicher: Ich und diejenigen meiner Gesinnungsgeoffenen, welche  
mich unterstützen werden, sind entschieden für die Vorlage der Re-  
gierung. Ich habe mich darüber auch bereits bei der Generaldebatte aus-  
gesprochen und es steht in keinem Widerspruche, wenn ich damals den An-  
trag einbrachte, es solle die Regierungsvorlage in zwei Gesetzentwürfe ge-  
theilt werden, denn das betraf meist nur die Form. Dieser Antrag ist ge-  
fallen. Nun kehre ich wieder zu dem Ursprung zurück und zu dem Wesen,  
das uns hier vorliegt.

Nachdem gestern von der Regierungsbank so glänzender Titel der  
Regierungsvorlage vertheilt worden ist, muß es heute anfallen, von derselben  
Regierungsbank aus nicht den §. 1 der Regierungsvorlage, son-  
dern den §. 1 des der Vorlage der Regierung doch offenbar wesentlich ent-  
gegenstehenden Ausschuß-Entwurfes vertheilt zu sehen.

Es handelt sich nach der Regierungsvorlage und nach dem oft citir-  
ten Ausschuß-Entwurf des Kaisers in dem Einberufungsschreiben des  
siebenbürgischen Landtages um die Durchführung der Gleichberechtigung der  
romanischen Nation. Die andern Nationen haben ein Solches bezüglich  
ihrer nicht gewünscht, sie bedürfen dessen auch nicht. Bezüglich der roma-  
nischen Nation allein soll die Gleichberechtigung durchgeführt werden und  
das hat auch wirklich nach den hohen Intentionen Sr. Majestät des Kai-  
sers die Regierung in dieser Vorlage im Auge gehalten. Nun macht aber  
ein Bedenken sich geltend, als genüge es mit dieser Vorlage allein nicht,  
als fühle sich die edle romanische Nation nicht beruhigt, wenn sie allein  
gesetzlich anerkannt wird, und wenn nicht in diese gesetzliche Anerkennung  
auch die schon längst gesetzlich anerkannten übrigen Nationen der Ungarn,  
Szeller und Sachsen hineingezogen werden. Die Romanen stützen sich  
auf die frühere Verfassung, während doch der Herr Abgeordnete von Zuer-  
solnot (Vize-Präsident des Oberniums Popp, etc.) am 21. April d. J.  
im romanischen Nationalcongresse gesagt hat: Wir (die Romanen) haben  
bis zum Jahre 1848 keine Autonomie gehabt. Die Quelle der romanischen  
Autonomie ist das Diplom vom 20. October 1860 und die Verfassung vom  
26. Februar 1861.

Auf dieser Grundlage und nicht auf der Grundlage der alten sie-  
benbürgischen Verfassung beruht, meiner Ansicht nach, auch die Regierungsvor-  
lage. Wir stehen auf ihrer Seite und nur für den Fall, daß die Vor-  
lage der Regierung, wie die Thatsache zeigt, indem sie nicht einmal Seitens  
der Regierung Vertheidigung findet, — fallen sollte, sehen wir uns genö-  
thigt, weil wir für den Commismissionsentwurf durchaus nicht stimmen  
können, unseren Vermittlungsvorschlag in folgender Weise einzubringen:

„Die romanische Nation wird im Sinne der früheren, unter Vorbe-  
halt der in den kaiserlichen Diplomen vom 20. October 1860 und 26. Fe-  
bruar 1861 gegebenen Bestimmungen wiederhergestellten Verfassung für das  
Großfürstenthum Siebenbürgen gesetzlich anerkannt und als solche gleich  
den übrigen gesetzlich anerkannten Nationen des Landes auch staatsrecht-  
lich ausgenommen.“

Es ist hier aus dem Grunde nur von der Nation die Rede, weil  
wir fortwährend noch an dem Gedanken festhalten, es könne in einem und  
demselben Gesetzesparagrafen Nation und Religion unmdglich mit  
einander vermischt werden. Wir müssen nämlich so viel Achtung vor der  
Wissenschaft und so viel Achtung vor den Regeln der Gesetzgebungsmacht  
haben, daß wir ein solches Durcheinandermengen von so ganz verschiedenen  
und heterogenen Begriffen unmdglich befürworten können und dürfen. —

Uebrigens stimme ich ganz mit dem Herrn Vorgesprecher Abulean  
überein, insofern sich derselbe auf das Februarpatent und auf jene Stelle  
in demselben berufen hat, wo es ausdrücklich heißt: „im Einlaufe mit  
„Unserm erwählten Diplom und innerhalb der in demselben festgesetzten  
„Grenzen.“ — weiter berufen hat auf das Handbillet an den Ministerprä-  
sidenten Grafen Rechberg, worin von tief greifenden Verände-  
rungen die Rede ist. Eben unter Hinweisung auf diese von ihm ganz  
richtig citirte Stelle läßt es sich nicht, wie es in dem Ausschußentwurf  
heißt, einfach sagen, „im Sinne der siebenbürgischen Verfassung“, sondern  
es muß dies näher erklärt werden, und es erhält eben diese Erklärung wirk-  
lich durch die Berufung auf diese Stellen. Ueberhaupt fällt es auf, daß  
auf die Wiederherstellung der alten Verfassung jetzt so stark zurückgekommen  
wird, nachdem am demselben, am 21. April d. J. abgehaltenen, Congresse  
der Romanen ein hochverehrter Sprecher (Bischof Varón Schaguna) doch  
damals gesagt hat: Sr. Majestät möge gebeten werden, daß sobald als  
möglich ein siebenbürgischer Landtag einberufen werde, damit mit Aufhe-  
bung der alten eine neue Constitution zu Stande komme. Für den

Fall also, daß die Regierungsvorlage fallen sollte, so erlaube ich mir dem  
die Annahme des von uns gestellten Antrages dem hohen Hause zu  
empfehlen.

Romanu Georg stellt den Antrag, daß auch die ungarische Nation  
inarticulirt werde, weil sie noch nicht inarticulirt worden ist.

Cipariu findet zwischen §. 1. der Regierungsvorlage und §. 1 des  
Ausschuß-Entwurfes keinen wesentlichen Unterschied; ist für den letzteren.

Schuler-Libloy (Sächsisch-Meer). Ich habe schon in der vor-  
gestrigen Sitzung mich für die Regierungsvorlage und insbesondere für  
den Antrag des Herrn Abgeordneten Kannicher ausgesprochen. Daher  
erlaube ich mir auch heute, den Vermittlungsantrag des Herrn  
Deputirten Kannicher zu unterstützen, und zwar im Sinne der Re-  
gierungsvorlage, jedoch mit Trennung der allerdings ganz verschiedenen Be-  
griffe von Nation und Religion.

Erlauben Sie mir, nachdem ich schon vorgestern eine Schlussfol-  
gerung aus diesem etwas dunklen Princip gezogen habe — wie es nämlich  
in dem Ausschußbericht aufgestellt worden ist — erlauben Sie mir das-  
selbe auch heute in einer andern Richtung zu thun.

(Nach der linken Seite gewendet)  
Wenn es mir einfiel, sei es durchdrungen von religiöser Ueberzeu-  
gung, oder aus irgend welchen anderen vielleicht politischen Motiven mich  
zur griechisch-orientalischen Religion zu bekennen, würde ich dadurch ein  
Roman geworden sein oder bliebe ich noch ein Deutscher? Wie  
meinen Sie, bliebe ich noch ein Deutscher?  
(Viele Stimmen links: ja)

Nun, warum steht dann hier, daß die griechisch-orientalische Reli-  
gion nur der romanischen Nation angehört?

Wir haben gestern die Fassung des Titels angenommen „der ro-  
manischen Nation und ihrer Confession.“ Gehört nun diese Confession  
auch mir als einem Deutschen — Sie haben mir selbst die Antwort  
gegeben, ich bliebe noch ein Deutscher, wenn ich auch das griechisch-orien-  
talische Bekenntniß annehme, — müssen Sie da nicht auch anerkennen,  
daß diese beiden Gegenstände, die Nation und die Confession nicht in  
einem so engen Zusammenhange stehen, als in welchem das Commis-  
sions-Gutachten und auch die Regierungsvorlage im Titel des Gesetzes  
diese Dinge zusammengestellt haben? Es ist dies ein ganz einfacher Fall,  
aber er beweist klar, daß der Antrag des Herrn Deputirten Kannicher  
einen tiefen Sinn hat. Es müssen diese Sachen getrennt werden, und  
das umsomehr, wenn man sieht, zu welchen falschen Schlussfolgerungen  
man damit kommt; denn offenbar hat man die Absicht, durch die staats-  
rechtliche Aufnahme der romanischen Nation und der betreffenden Re-  
ligionen auch für dieselben politische Rechte zu begründen.

Und diese politischen Rechte sollen nun davon abhängig sein, daß  
Jemand immer zu einer bestimmten Nation und dann dieser Nation  
„eigenthümlichen“ Religion gehören solle? Das steht, wie schon  
mehrere Vorgesprecher gesagt haben, offenbar in Widerspruch mit den  
höheren Staatsgrundgesetzen, mit dem Princip der  
Gleichberechtigung, mit der Aufhebung der Privilegien.  
Wenn die Herren verlangen, im Sinne der früheren Verfassung den  
übrigen Nationen und Religionen gesetzlich zu werden, so verlangen  
Sie etwas, wozegen Sie seit so vielen Jahrzehnten, ja sogar Jahrhun-  
derten gekämpft haben, nämlich eine privilegierte Stellung. Wenn  
Sie das verlangen, meine Herren! dann haben Sie dem früheren sieben-  
bürgischen Staatssysteme, das so oft von Ihrer Seite angegriffen wurde,  
und mit Recht angegriffen wurde, die schönste Lobrede gehalten, indem  
Sie anerkennen, daß es vollkommen berechtigt gewesen sei, in solcher  
Weise sich auszubilden und Nationen und Religionen von einander abzu-  
schließen. Ich glaube, das ist nicht Ihre Absicht, Ihre Absicht ist  
als eine Nation staatsrechtlich anerkannt zu werden (und das drückt  
der Antrag des Herrn Deputirten Kannicher vollkommen aus), Ihre Ab-  
sicht ist in dieser Richtung mit den andern 3 Nationalitäten an der  
Verwaltung des Landes Antheil zu nehmen; das wird geschehen,  
sobald wir auf dem Princip verharren, daß die freie Gemeinde die  
Grundlage des Staates ist, daß die freie Gemeinde auch in  
unserem neuen Verfassungssysteme die Grundlage sein soll, und  
daß auf dieser freien Gemeinde sich die Municipien gliedern, und  
in einem höhern Organismus zusammenschließen. Dieser höhere  
Organismus des communalen Verbandes wird dann auch sicher  
ein nationaler sein. Es wird, wenn Sie mir erlauben dieses Wort  
zu gebrauchen, es wird neben der sächsischen und neben der ungarischen  
Nationen-Universität — vielleicht auch noch neben der Szeller Na-  
tionen-Universität; denn das wird in dem freien Belieben dieser beiden  
Nationen stehen, ob sie sich vereinigen oder sondern wollen — auch noch  
eine romanische Nationen-Universität mit ihren Bezirken,  
Städten und Gemeinden bestehen.

Im Sinne dieser Gliederung der freien Gemeinde der Mu-  
nicipal-Verfassung verstehe ich die politisch-nationale  
Gleichberechtigung gegenüber einer bloß individuellen, und  
auf diesem Boden der politisch-nationalen Gleichberechtigung in den  
Municipien, im Organismus der Gemeinden, werden Sie auch die Mög-  
lichkeit finden, Dasjenige durchzuführen, woran Ihnen gelegen sein muß,  
und worin wir Sie alle unterstützen wollen, nämlich Ihrer Nationa-  
lität eine sichere Bürgschaft des Fortbestandes, Ihren Nations-  
genossen eine sichere Bürgschaft zu geben, daß sie an der Verwaltung  
des gemeinsamen Vaterlandes Theil nehmen und in dieser Richtung  
nicht vielleicht in den Hintergründ gedrängt werden. Wenn wir  
dieses Princip der politisch-nationalen Gleichberechtigung festhalten, so  
können wir das in einem hohen Grade, und meiner Ansicht nach am  
besten so fassen, wie der Antrag des Herrn Deputirten Kannicher lautet,  
nämlich in dem Ausdruck staatsrechtlich anerkannt, d. h. der ro-  
manischen Nationalität wird mehr gewährt, als gewissen andern Natio-  
nalitäten im Lande, nicht deswegen, weil dies ein Privilegium sein  
soll, sondern deswegen, weil sie in sich selbst die Lebenskraft be-  
sitzt, zu jener höheren Gliederung zusammenzutreten zu können. Das  
kann z. B. die armenische Nation oder die jüdische Nation nicht, weil

la Severka sub Top.-Nr. 6917,  
Kloster, Reinertrag 34 fr. C. W. 28.  
kisku Beseritsi sub Top.-Nr.  
120 Kloster, Reinertrag 27 fr.  
8 fl. 8. W. bewilligt und es seien  
den die Termine auf den 15.  
O. Oktober 1863, jedesmal  
a Hochfeld angeordnet worden.  
er dazu Kauflustige mit dem Be-  
s jeder zur Anbietung ein 10%  
Schätzwerte erlegen, und daß der  
Realitäten pfandweise versichern.  
Kaufschilling reichen wird, nach-  
ers übernehmen müsse und zu-  
net, daß das Schätzungs-Proto-  
tions-Bedingnisse in der Kanzlei  
sien davon erhoben werden können  
die Lasten dieser Realitäten auf  
öffentlichen Büchern Ausrüstet er-

erden alle jene, welche, ungeach-  
te Vertheidigung von dieser Feil-  
e, durch die Eintragung in die  
leichwohl ein Hypothekrecht auf  
orben zu haben glauben, aufge-  
zum Verkaufe der Realitäten zu  
umelden, widrigenfalls sie es sich  
ben würden, wenn die Kaufschil-  
ihre Beziehung vorgenommen  
it der Kaufschilling durch dieselbe  
6, ausgeschlossen würden.  
16. August 1863.

Vom Stuhlgericht.

## Annüherung.

2-3

## Dict.

Stuhlgericht zu Germanenstadt  
Es sei gegen Gligor Nistor  
ter Stuhls, von Seite der Her-  
durch Advokat Mös, eine Klage  
fl. 8. W. c. s. c. am 5. Fe-  
1275 Cit. 1862, hiergerichts  
das am 16. Mai 1863 unter  
gestellte Ansuchen des Klägeri-  
tagfahrt zur mündlichen Verhand-  
am 17. September 1863,  
bei Vermeidung der Rechts-  
D. angeordnet worden.  
ewährige Aufenthalt des geklag-  
n Gericht unbekannt ist, so wird  
Gefahr und Kosten Herr Advokat  
er ad actum bestellt.  
m Gligor Nistor bedeutet, daß  
stimmten Vertreter über die zweif-  
einer Rechtsfache gehörig anzu-  
richte einen andern Sachwalter  
be, widrigens er die Folgen der  
essen sich selbst beizumessen ha-

am 17. Juli 1863.

Stadt- und Stuhl-Gericht.

## Städter Marktpreis

Währing)

September 1863.

Besten	Mitt-		Min-	
	fl.	kr.		fl.
Weizen	3 73	3 47	3 20	
	2 93	2 67	2 40	
	2 47	2 40	2 33	
Gerste	1 40	1 33	1 27	
	2 33			
	80			
er Zentner	8			
	6 50			
	5			
hische Maß	2 40			
	16			
	20			
es	12			
	16			
	1 7			
emes	1			
	80			
	60			
tes Holz	7			
	13			
	12			
sch	38			

nie nicht in so vielen Gemeinden zusammenleben, um in diesen Gemein-

Es hat in unserm siebenbürgischen Vaterland Jedermann und jede Religion die vollkommenste freie Religionsübung im Sinne der Verfassung...

Wenn wir uns das Princip der Gleichberechtigung der Religionen nach diesen Consequenzen klar machen, daß damit allen jenen Kirchen, die so lebenskräftig sind, um einen eigenen Organismus aus sich herausgebildet zu haben...

Abuleanu: Wir ziehen dies aus dem Principe nicht heraus. — Mehrere Stimmen links: das ziehen wir nicht daraus! — dann bin ich vollkommen einverstanden.

hat von vornherein erklärt, er sei im Princip mit der Regierungsvorlage einverstanden, nur wünsche er eine genauere Formulirung.

Nun ich meine, ob man das ausdrückt, im Sinne der siebenbürgischen Verfassung, oder ob wir es nicht ausdrücken, dies sei selbstverständlich schon in der Regierungsvorlage enthalten; denn, daß die gesetzliche Anerkennung durch den siebenb. Landtag im Sinne der früheren siebenbürgischen Verfassung geschehe...

Nun, meine Herren, ich bin geneigt, alles dasjenige der römänischen Nation zu gewähren, durch deren gesetzliche Anerkennung, was die sächsische Nation unter den, durch die Ertrugenschaften der neuen Zeit, durch die Bestimmungen des October-Diploms und der Februar-Verfassung veränderten Verhältnissen in unserm Vaterlande für sich beanspruchen kann.

Ich glaube, meine Herren, aufrichtiger kann man dabei nicht zu Worte gehen. Was kann also die sächsische Nation unter den, durch die Ertrugenschaften der Neuzeit, nämlich durch die Aufhebung der Exemptions-Stellung des Adels, durch die Aufhebung der Fronen, durch die Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze...

Die sächsische Nation beansprucht, (ich sage mit Freise, beansprucht, denn sie hat das heute noch nicht), auf Grund der veränderten Verhältnisse und im Sinne der gleichberechtigten Municipien möchte ich sagen, die Gleichberechtigung ihrer Sprache als Landessprache.

Meine Herren! ich bin vollkommen damit einverstanden, daß dieß der römänischen Nation eben in diesem Verhältnisse, eben in dieser Ausdehnung gegeben werde. (Bravo!) Also darin sehe ich keine Divergenz. Was die Gleichstellung der Confectionen betrifft, so glaube ich, sind wir Alle darin einig, daß in dieser Beziehung mit voller Berücksichtigung...

Das ist, meine Herren, ist bei uns der Fall. Auch wir verstehen es so und wünschen, daß es auch so gehalten werde. (So ist es.) Also da ist keine Divergenz, meine Herren! Nun, was ich nicht gewahren kann, aber auch für meine Nation nicht beanspruche, das muß ich betonen...

Nun, meine Herren! wenn wir also über diesen Punkt einig sind, so hindert uns wahrlich nichts, uns am Ende auch dazu zu bestimmen, die auf wir, um in der Sache recht klar zu werden, jene Bestimmungen, die auf das Confectionelle Bezug haben, nicht gerade in ein besonderes Gesetz hineingeben...

Nun, meine Herren! wenn wir also über diesen Punkt einig sind, so hindert uns wahrlich nichts, uns am Ende auch dazu zu bestimmen, die auf wir, um in der Sache recht klar zu werden, jene Bestimmungen, die auf das Confectionelle Bezug haben, nicht gerade in ein besonderes Gesetz hineingeben...

Budaker (Abgeordneter des Bistritzer Districts): Hohes Haus! Der §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes, wie er aus der Hand des Landtagsausschusses hervorgegangen ist, erweitert den Kreis der Berechtigten in unserm Vaterlande um die römänische Nation und die

griechisch-katholische und die griechisch-orientalische Religion, aber zugleich werden in dem nämlichen Paragraphen, durch die Worte „im Sinne der siebenbürgischen Verfassung“ (das, meine Herren, läßt sich nicht wegstreifen) alle diejenigen, welche sich nicht in dem Kreise der vier anerkannten Nationen und der sechs recipirten Religionen befinden, von dem Genusse constitutioneller Rechte ausgeschlossen. (Rufe von der Linken: Nein!)

Meine Herren! Man wird sich dieser Erkenntnis unendlich verschließen können, wenn man das Wesen der siebenbürgischen Verfassung im Auge behält, man wird sich dieser Erkenntnis um so weniger verschließen können, wenn man den §. 1 zusammenhält mit dem Alinea des §. 2 und mit dem Alinea des §. 3. Wir berathen ja auf Grundlage dieses Commissions-Entwurfes, weil es die Mehrheit dieses Hauses so beschloffen hat, und erklären uns dadurch gewissermaßen mit dem Geiste desselben einverstanden. Nun ist aber eben in dem Alinea des §. 2 enthalten, daß allen Landesbürgen ohne Unterschied der Nationalität bloß die persönliche Gleichberechtigung verbürgt wird. In dem Alinea des §. 3 wird der Genuß politischer Rechte eigentlich bloß den sechs recipirten Religionsbekenntnissen zugesichert und zugesichert. (Rufe: So ist es!)

Wir können also nach meiner Uebersetzung den §. 1 von den übrigen nicht trennen. Würde das möglich sein, so würde ich mit vollem Herzen, zumal nach den Auseinandersetzungen des Abgeordneten Conrad Schmidt, und nach der Zustimmung, die diese Auseinandersetzungen von jener (der linken) Seite des Hauses erfahren haben, für die Beibehaltung der Worte „im Sinne der siebenbürgischen Verfassung“ stimmen, — allein Auseinandersetzungen, welche hier von einer Seite nach der andern Seite des Hauses fallen, aber nicht in den Text eines Gesetzes aufgenommen werden, sind für mich nicht maßgebend; ich darf immer nur den Text des Gesetzes, und was in demselben steht, vor Augen haben, denn nur das liest die Welt, nur nach diesem Gesetze werden einstens die betreffenden Angelegenheiten unseres Vaterlandes behandelt. Also im Hinblick darauf, daß der §. 1 wie er aus der Hand des Landtagsausschusses hervorgegangen, Lausende unserer Mitbürger im Vaterlande siebenbürgen von dem Genusse der politischen Rechte ausschließen könnte, dagegen die Vorlage, wie sie in der k. Proposition enthalten ist, diese Mißdeutung nicht zuläßt, erkläre ich mich unbedingte für die Beibehaltung des Paragraphen 1 der königlichen Proposition, natürlich also ebenso entschieden gegen den Antrag des Abgeordneten Albulianu, denn gerade dieser Antrag bringt ja noch in die königliche Proposition das hinein, was ich in diesem Gesetze für gefährlich halte.

Die Begründung, meine Herren! die ich etwa noch beifügen hätte, ist bei der Generaldebatte in so erschöpfender Weise von jenen Rednern, welche gegen den Ausführentwurf gesprochen haben, geführt worden, daß ich sie, um Wiederholungen zu vermeiden, hier übergehen, und nur noch auf eines das h. Haus aufmerksam zu machen mit erlaube. Hohes Haus! Die absolute Zeit, oder besser die Zeit, wo wir absolut regiert wurden, hat uns eine unbezweifelte große Wohlthat gebracht, nämlich die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze. Ein Landtag, ein siebenbürgischer Landtag, der nach dieser absoluten Zeit zum erstenmale zusammentritt, hat nach solchem Vorgang logischer und consequenterweise dahin zu trachten, daß er nun einen Theil der Staatsbürger ja darüber beruhige, als wolle man ihn von dem Genusse gewisser Rechte ausschließen, die nur andere genießen sollen. Es würde, meine Herren! auch nicht angehen, wenn wir das bloß schlechtweg beschließen wollten, denn man kann sich heutzutage der Pflicht die Motivirung nicht entziehen; man würde uns dann doch fragen: was ist die Begründung zu diesem Gesetze, welches der siebenbürgische Landtag beschloffen hat? In ultima analysi müßten wir antworten, den Grund warum wir Tausende unserer Mitbürger von dem Genusse politischer Rechte ausschließen, ist ihre Geburt; denn von der Geburt hängt es ab, zu welcher Nation wir gehören und größtentheils hängt es auch von der Geburt ab, zu welcher Religion wir uns bekennen.

Meine Herren! läßt also die Fassung des Ausführentwurfes in den Worten „im Sinne der siebenbürgischen Verfassung“ die Auslegung zu, daß Tausende unserer Mitbürger von dem Genusse der politischen Rechte ausgeschlossen werden, zu dürfen wir uns nicht wundern, wenn einstens über den Antrag: auf Anerkennung der Reputation des ersten siebenbürgischen Landtages nach der absoluten Zeit die öffentliche Meinung zur Tagesordnung übergehen wird. (Bravo!)

Der Abjakt 2 des §. 2 der Regierungsvorlage wird in einen besondern Paragraphen, aber noch in diesem selbigen Gesetze gefaßt werden. Aus La trant meldet man, am 24. August habe der dortige ungarische Herr Pfarrer J. T. seine 17jährige Dienstmagd Bál Koszi aus Gell-Eit. Zur wegen eines geringfügigen Vergehens mit einer Karbatsche unmenlich mißhandelt. Das gemarterte Dienstmädchen hat sich in Folge dieser barbarischen Mißhandlung im Kuhstalle des Pfarrhofes erhängt. Gegen den Herrn Seelsozger ist vom Kronstädter Strafgericht die Criminaluntersuchung eingeleitet worden, ebenso auch gegen den Communalratz J. in den Siebenbürgern, welcher, ein Herr Vetter des Ertrüren, über den Befund der Leiche ein Zeugniß ausgestellt haben soll, welches die Spuren der Mißhandlung stillschweigend übergeht.

Wien, 28. August. (Ein kaiserliches Handschreiben.) Sr. Majestät der Kaiser hat das nachstehende Handschreiben an den Landeshaupmann von Tirol Dr. Johann Reich erlassen: „Lieber Landeshaupmann! Ich habe die Adresse, welche Mir die Deputation des tirolerischen Landtags zur Jubelfeier der 500jährigen Vereinigung Tirols mit Oesterreich überreicht hat, mit besonderem Wohlgefallen entgegengenommen. Ich danke der Vorsehung, die in ihrem Walten einem Bunde glücklicher Eintracht zwischen Fürst und Volk die Weiße von Jahrhunderten verlieh. Ich danke dem theuern Lande, das seine alte Treue in Tagen der Gefahr durch die mutige That, jetzt aber durch die Feiler des Gedenktages dieses Bundes neuerlich bewährt hat. Ich und Mein Haus nehmen an der Feier dieses Tages den herzlichsten Antheil. Mein liebes Land Tirol für alle Zeiten dem Schutze des Allmächtigen empfehlend, verleihe ich selbst der Fortdauer Meinem kaiserlichen Guld und Gnade. Frankfurt a. M., 20. August 1863. Franz Joseph m. p.“

**Vorläufige Notiz über die gestrige Landtagsitzung.**

Das Resultat derselben war, daß an die Stelle des ersten Absatzes des §. 2 der Regierungsvorlage gesetzt wurden die zwei ersten Absätze des §. 2 des in der Generaldebatte gefallenen Gesetzentwurfes von Rannischer, combinirt mit den Anträgen von Bischof Baron Schaguna und Regrutiu.

Der Abjakt 2 des §. 2 der Regierungsvorlage wird in einen besondern Paragraphen, aber noch in diesem selbigen Gesetze gefaßt werden.

Wien, 28. August. (Ein kaiserliches Handschreiben.) Sr. Majestät der Kaiser hat das nachstehende Handschreiben an den Landeshaupmann von Tirol Dr. Johann Reich erlassen: „Lieber Landeshaupmann! Ich habe die Adresse, welche Mir die Deputation des tirolerischen Landtags zur Jubelfeier der 500jährigen Vereinigung Tirols mit Oesterreich überreicht hat, mit besonderem Wohlgefallen entgegengenommen. Ich danke der Vorsehung, die in ihrem Walten einem Bunde glücklicher Eintracht zwischen Fürst und Volk die Weiße von Jahrhunderten verlieh. Ich danke dem theuern Lande, das seine alte Treue in Tagen der Gefahr durch die mutige That, jetzt aber durch die Feiler des Gedenktages dieses Bundes neuerlich bewährt hat. Ich und Mein Haus nehmen an der Feier dieses Tages den herzlichsten Antheil. Mein liebes Land Tirol für alle Zeiten dem Schutze des Allmächtigen empfehlend, verleihe ich selbst der Fortdauer Meinem kaiserlichen Guld und Gnade. Frankfurt a. M., 20. August 1863. Franz Joseph m. p.“

**Oesterreich.**

Wien, 28. August. (Ein kaiserliches Handschreiben.) Sr. Majestät der Kaiser hat das nachstehende Handschreiben an den Landeshaupmann von Tirol Dr. Johann Reich erlassen: „Lieber Landeshaupmann! Ich habe die Adresse, welche Mir die Deputation des tirolerischen Landtags zur Jubelfeier der 500jährigen Vereinigung Tirols mit Oesterreich überreicht hat, mit besonderem Wohlgefallen entgegengenommen. Ich danke der Vorsehung, die in ihrem Walten einem Bunde glücklicher Eintracht zwischen Fürst und Volk die Weiße von Jahrhunderten verlieh. Ich danke dem theuern Lande, das seine alte Treue in Tagen der Gefahr durch die mutige That, jetzt aber durch die Feiler des Gedenktages dieses Bundes neuerlich bewährt hat. Ich und Mein Haus nehmen an der Feier dieses Tages den herzlichsten Antheil. Mein liebes Land Tirol für alle Zeiten dem Schutze des Allmächtigen empfehlend, verleihe ich selbst der Fortdauer Meinem kaiserlichen Guld und Gnade. Frankfurt a. M., 20. August 1863. Franz Joseph m. p.“

Wien, 23. August. Damit in Ungarn, die in den Gesetzen gegriindeten und durch sonstige Anordnungen wiederholt aufrechterhaltenen Regalrechte, namentlich aber das herrschaftliche Schanzrecht (jus educti)

mit der Bestimmung insbesondere in des allgemeinen apostol. Majestät jüngster Zeit er Regulation des bis zur Normirung Bestimmungen 1. Der 2. Sitobow, Abh. offenen Gesäße aufschantes und gehaltenen Bestim ten (Gm. Ord. 2. Dem 2. Fremden, Verat dann mit der 3. Verfristen zu er hiezu einer 3. Das 4. außer dem Reg. Erstere über An bungen zu con rigen Frst, sel Stande wäre. 4. Da b haw, Hotel re. abrechnung von Gefrisungen (laubten Spielen Regalberechtigter Maßgabe des h, e und f zu Regalberechtigter 5. Mit tionen ist die 6. für einen Vor zugstehen den Reg. Getränken an erwählten Gem üben können, b 7. Vordagen noch den Regalbere 8. Es verhe berigen Bestim Gewerbeconcessi die Concessionen Wien, (a n d.) 9. welche eine de Cabinet gerichte 10. Die 11. fählem, trocken geglätteten For den beiden erst schaff diese be Minister möge 12. Ihr Cabinet d russische Regie 13. Welche beantr 14. der Ausführun legung derselbe 15. Mit 16. Wiederbestellun tionen einzuf das Verfügn der Mächte die auswärtigen G wenn es auch genen Pacificir noch nicht der das der extrin eine „große id beit des Eigen sifiziert würde. am leichtesten, Wenn gerade die den materiellen nigrdege Wole wäre nicht der nommen reit Eine G Bedenkliches h

tion, aber zugleich Worte „in Sinne für sich nicht wegfrei- der vier anerkannten en, von dem Genusse (Linke: Nein!)

5. Umwägung verschle- sigen Versaffung im o weniger verschließen Alinea des §. 2 und rumbilage dieses Com- des so beschlossen hat, heisse desselben einver- enthalten, daß allen die persönliche Alinea des §. 3 wird recipierten Religions- st es!)

§. 1 von den übrige- n Herzen, zumal nach Schmidt, und nach n jener (der linken) lter des Gefes, und denn nur das lieft die betreffenden Angelegen- blicke darauf, daß der hervorgegangen, Lan- von dem Genusse e Vorlage, wie sie in ch zuläßt, erkläre ich oben 1 der königlichen den Antrag des Abge- bringt ja noch in die m Gefes für gefahr-

nach bezuglich hätte, e von jenen Rednern, geführt worden, daß ergehe, und nur noch erlaube.

die Zeit, wo wir abso- gehe. Ein Landtag, n Zeit zum erstenmale und consequenterweise taatsbürger ja darüber ter Rechte ausschließen, erren! auch nicht an- lten, denn man kann egen; man würde uns m Gefes, welches der n analysi müßten wir Mitbürger von dem eburg; denn von der ören und größtentheils ion wir uns bestimmen. schützungsweises in den g“ die Auslegung zu, e der politischen Rechte ndern, wenn einstens tation des ersten oluten Zeit die die übergehen wird.

Es verhehe sich übrigens von selbst, daß die auf Grundlage der bis- heigen Bestimmungen verbleiben, zur Rechtskraft erwachsenen behördlicher Gewerbeconcessionen, beziehungsweise der Betrieb derselben innerhalb der durch die Concessionen festgesetzten Grenzen hiedurch nicht berührt werden.

Wien, 24. August. (Die österreichische Note an Ruß- land.) Der Vorkämpfer erhält aus Paris nachgehende Correspondenz, welche eine verlässliche Analyse der österreichischen, an das Petersburger Cabinet gerichteten Note bringt. Die Correspondenz lautet:

„Die österreichische Note an das Petersburger Cabinet ist in sehr hübschen, trockenen Töne gehalten und weist durchaus nicht jene sorgfältig geglätteten Formen der österreichischen diplomatischen Sprache auf, welche den beiden ersten Noten eigen waren. Die Manier, in welcher Fürst Gortschakoff diese beantwortet, hat nun ihre Früchte getragen und der russische Minister möge sich die herbe Kost dieser Note zurechnen wie er kann.

Ich bin in der Lage, Ihnen eine gebrängte Analyse der Note zu geben. Ihr Cabinet drückt im Eingang sein lebhaftes Bedauern aus, daß die russische Regierung die Eröffnung der Wache in nicht befriedigender Weise beantwortet hat. Die Note gibt dann ein knapp gefaßtes Resümé der Ausführungen der letzten russischen Note und schreitet dann zur Wider- legung derselben.

Mit Rücksicht auf das Versprechen der russischen Regierung, nach Wiederherstellung der Ordnung im Königreiche Polen bestredigende Insti- tutionen einzuführen, wird betont, daß es im Interesse Europas sei, daß das Verhältniß zwischen alsbald vollzogen werde, wozu eben die Vorschläge der Mächte die geeigneten Mittel bieten. Es wird hervorgehoben, daß die auswärtsigen Einflüsse nicht die einzige Ursache des Aufstandes seien; denn wenn es auch richtig sei, daß die extremen Parteien durch die vorgeschlos- senen Pacifizierungsmittel vielleicht nicht befriedigt würden, so wäre deshalb noch nicht der Fall gegeben, daß bloß zwei Lager, das der Regierung und das der extremen Parteien vorhanden wären. Zwischen beiden befände sich eine „große schwante Masse“, welche befriedigt wäre, wenn ihr die Sicher- heit des Eigentums und der Person unter zeitgemäßen Institutionen ge- sichert würde. Diese zu gewinnen sei eben der russischen Regierung dadurch am leichtesten, daß sie sich der Anerbietungen der drei Mächte bediene. Wenn gerade das Königreich Polen der Herd des Aufstandes sei, so sei dies nicht die Wirkung der trotz sorgfältiger Vorichtsmaßregeln geschehen- den materiellen Hilfestellungen von Außen, sondern weil eben in dem Kö- nigreiche Polen der weisse Stoff für Beschwerden vorhanden sei. Dies wäre nicht der Fall, wenn Rußland die im Jahre 1472 und 1815 über- nommenen religiösen und politischen Verpflichtungen erfüllt hätte.

Eine Conferenz der acht Vertragmächte könne für Rußland nichts Bedenkliches haben, da das Königreich Polen durch die Verträge vom Jahre

1815 eine eigene Stellung habe und Rußland selbst die Berechtigung der Mächte zur Auslegung des Sinnes gewisser Vertragsdispositionen anerkannt habe. Der Präcedenzfall vom Jahre 1815, welchen Rußland angeführt hatte, um seinen Vorschlag von Conferenzen der drei Theilmächte zu rechtfertigen, wird als nicht zureichend erklärt, dieser Vorschlag neuerdings zurückgewiesen und die Conferenz der acht Mächte für Rußland selbst vom Standpunkte des Fürsten Gortschakoff als unannehmbar erklärt. Es wird hiebei die bekannte Depesche des Grafen Rechberg vom 21. Juli, mit welcher dieser so prompt und präcis die Insinuationen des Fürsten Gortschakoff zurückwies, fast ihrem Wortlaut nach wiederholt und in den Text der neuen Note aufgenommen und zugleich von der späteren Rechtfertigungs- depesche des Fürsten Gortschakoff mit Bezugnahme Notiz genommen.

Zum Schlusse wird Fürst Gortschakoff dringend aufgefordert, der Lage die „ernste Aufmerksamkeit“ zuzuwenden und in der bekannten identischen Conclusion Rußland die Verantwortlichkeit für die Folgen zugeschrieben. Man will hier wissen, daß die österreichische Note bald publizirt werden wird; von der französischen wird dies mit Zuversicht erwartet.“

3. Das Schankrecht können mit besonderer behördlichen Bewilligung außer dem Regalberechtigten auch Andere für den Fall ausüben, wenn der Erstere über amtliche Aufforderung den unabwendlichen durch amtliche Gebüh- rungen zu konstatirenden Localbedarf, innerhalb einer festzusetzenden geß- rigen Frist, selbst nachkommen nicht wollte oder nachzukommen nicht im Stande wäre.

4. Da die gewerbsmäßige Verberung von Fremden (Eintkehrwirths- haus, Hotel etc.), Verabreichung kalter und warmer Speisen (Traiterie), Ver- abreichung von Kaffee und anderen warmen Getränken und nicht gewöhn- lichen Erfrischungen (Kaffeehaus, Conditoreien etc.), so wie die Haltung von er- laubten Spielen (Billard, Karten etc.) zu den ausschließlichen Rechten der Regalberechtigten nicht gehört, so ist bei den zum Betriebe derselben nach Maßgabe des örtlichen Bedarfs im Sinne der Gew.-Ordn. §. 28 lit. a, b, e und f zu erwerbenden Bewilligungen, die vorläufige Vernehmung des Regalberechtigten nicht notwendig.

5. Mit dem Betriebe der im Puncte 4 erwähnten Gewerbe-Conces- sionen ist die Versorgung der Gaste mit geistigen Getränken unter was immer für einem Vorwande mit Ausnahme des den Kaffeelebern und Zuckerbäckern zustehenden Rechtes der glasweisen Verabreichung von versüßten geistigen Getränken an ihre Gaste nicht verbunden, damit jedoch die im Puncte 4 erwähnten Gewerbetreibenden auch den Ausschank geistiger Getränke aus- üben können, bedürfen sie hiezu nach Maßgabe des im Puncte 3 erörterten Vorganges noch einer besonderen Concession oder haben sich dicsfalls mit den Regalberechtigten darüber zu einigen.

Es verhehe sich übrigens von selbst, daß die auf Grundlage der bis- heigen Bestimmungen verbleiben, zur Rechtskraft erwachsenen behördlicher Gewerbeconcessionen, beziehungsweise der Betrieb derselben innerhalb der durch die Concessionen festgesetzten Grenzen hiedurch nicht berührt werden.

Wien, 24. August. (Die österreichische Note an Ruß- land.) Der Vorkämpfer erhält aus Paris nachgehende Correspondenz, welche eine verlässliche Analyse der österreichischen, an das Petersburger Cabinet gerichteten Note bringt. Die Correspondenz lautet:

„Die österreichische Note an das Petersburger Cabinet ist in sehr hübschen, trockenen Töne gehalten und weist durchaus nicht jene sorgfältig geglätteten Formen der österreichischen diplomatischen Sprache auf, welche den beiden ersten Noten eigen waren. Die Manier, in welcher Fürst Gortschakoff diese beantwortet, hat nun ihre Früchte getragen und der russische Minister möge sich die herbe Kost dieser Note zurechnen wie er kann.

Ich bin in der Lage, Ihnen eine gebrängte Analyse der Note zu geben. Ihr Cabinet drückt im Eingang sein lebhaftes Bedauern aus, daß die russische Regierung die Eröffnung der Wache in nicht befriedigender Weise beantwortet hat. Die Note gibt dann ein knapp gefaßtes Resümé der Ausführungen der letzten russischen Note und schreitet dann zur Wider- legung derselben.

Mit Rücksicht auf das Versprechen der russischen Regierung, nach Wiederherstellung der Ordnung im Königreiche Polen bestredigende Insti- tutionen einzuführen, wird betont, daß es im Interesse Europas sei, daß das Verhältniß zwischen alsbald vollzogen werde, wozu eben die Vorschläge der Mächte die geeigneten Mittel bieten. Es wird hervorgehoben, daß die auswärtsigen Einflüsse nicht die einzige Ursache des Aufstandes seien; denn wenn es auch richtig sei, daß die extremen Parteien durch die vorgeschlos- senen Pacifizierungsmittel vielleicht nicht befriedigt würden, so wäre deshalb noch nicht der Fall gegeben, daß bloß zwei Lager, das der Regierung und das der extremen Parteien vorhanden wären. Zwischen beiden befände sich eine „große schwante Masse“, welche befriedigt wäre, wenn ihr die Sicher- heit des Eigentums und der Person unter zeitgemäßen Institutionen ge- sichert würde. Diese zu gewinnen sei eben der russischen Regierung dadurch am leichtesten, daß sie sich der Anerbietungen der drei Mächte bediene. Wenn gerade das Königreich Polen der Herd des Aufstandes sei, so sei dies nicht die Wirkung der trotz sorgfältiger Vorichtsmaßregeln geschehen- den materiellen Hilfestellungen von Außen, sondern weil eben in dem Kö- nigreiche Polen der weisse Stoff für Beschwerden vorhanden sei. Dies wäre nicht der Fall, wenn Rußland die im Jahre 1472 und 1815 über- nommenen religiösen und politischen Verpflichtungen erfüllt hätte.

Eine Conferenz der acht Vertragmächte könne für Rußland nichts Bedenkliches haben, da das Königreich Polen durch die Verträge vom Jahre

1815 eine eigene Stellung habe und Rußland selbst die Berechtigung der Mächte zur Auslegung des Sinnes gewisser Vertragsdispositionen anerkannt habe. Der Präcedenzfall vom Jahre 1815, welchen Rußland angeführt hatte, um seinen Vorschlag von Conferenzen der drei Theilmächte zu rechtfertigen, wird als nicht zureichend erklärt, dieser Vorschlag neuerdings zurückgewiesen und die Conferenz der acht Mächte für Rußland selbst vom Standpunkte des Fürsten Gortschakoff als unannehmbar erklärt. Es wird hiebei die bekannte Depesche des Grafen Rechberg vom 21. Juli, mit welcher dieser so prompt und präcis die Insinuationen des Fürsten Gortschakoff zurückwies, fast ihrem Wortlaut nach wiederholt und in den Text der neuen Note aufgenommen und zugleich von der späteren Rechtfertigungs- depesche des Fürsten Gortschakoff mit Bezugnahme Notiz genommen.

Zum Schlusse wird Fürst Gortschakoff dringend aufgefordert, der Lage die „ernste Aufmerksamkeit“ zuzuwenden und in der bekannten identischen Conclusion Rußland die Verantwortlichkeit für die Folgen zugeschrieben. Man will hier wissen, daß die österreichische Note bald publizirt werden wird; von der französischen wird dies mit Zuversicht erwartet.“

3. Das Schankrecht können mit besonderer behördlichen Bewilligung außer dem Regalberechtigten auch Andere für den Fall ausüben, wenn der Erstere über amtliche Aufforderung den unabwendlichen durch amtliche Gebüh- rungen zu konstatirenden Localbedarf, innerhalb einer festzusetzenden geß- rigen Frist, selbst nachkommen nicht wollte oder nachzukommen nicht im Stande wäre.

4. Da die gewerbsmäßige Verberung von Fremden (Eintkehrwirths- haus, Hotel etc.), Verabreichung kalter und warmer Speisen (Traiterie), Ver- abreichung von Kaffee und anderen warmen Getränken und nicht gewöhn- lichen Erfrischungen (Kaffeehaus, Conditoreien etc.), so wie die Haltung von er- laubten Spielen (Billard, Karten etc.) zu den ausschließlichen Rechten der Regalberechtigten nicht gehört, so ist bei den zum Betriebe derselben nach Maßgabe des örtlichen Bedarfs im Sinne der Gew.-Ordn. §. 28 lit. a, b, e und f zu erwerbenden Bewilligungen, die vorläufige Vernehmung des Regalberechtigten nicht notwendig.

5. Mit dem Betriebe der im Puncte 4 erwähnten Gewerbe-Conces- sionen ist die Versorgung der Gaste mit geistigen Getränken unter was immer für einem Vorwande mit Ausnahme des den Kaffeelebern und Zuckerbäckern zustehenden Rechtes der glasweisen Verabreichung von versüßten geistigen Getränken an ihre Gaste nicht verbunden, damit jedoch die im Puncte 4 erwähnten Gewerbetreibenden auch den Ausschank geistiger Getränke aus- üben können, bedürfen sie hiezu nach Maßgabe des im Puncte 3 erörterten Vorganges noch einer besonderen Concession oder haben sich dicsfalls mit den Regalberechtigten darüber zu einigen.

Es verhehe sich übrigens von selbst, daß die auf Grundlage der bis- heigen Bestimmungen verbleiben, zur Rechtskraft erwachsenen behördlicher Gewerbeconcessionen, beziehungsweise der Betrieb derselben innerhalb der durch die Concessionen festgesetzten Grenzen hiedurch nicht berührt werden.

Wien, 24. August. (Die österreichische Note an Ruß- land.) Der Vorkämpfer erhält aus Paris nachgehende Correspondenz, welche eine verlässliche Analyse der österreichischen, an das Petersburger Cabinet gerichteten Note bringt. Die Correspondenz lautet:

„Die österreichische Note an das Petersburger Cabinet ist in sehr hübschen, trockenen Töne gehalten und weist durchaus nicht jene sorgfältig geglätteten Formen der österreichischen diplomatischen Sprache auf, welche den beiden ersten Noten eigen waren. Die Manier, in welcher Fürst Gortschakoff diese beantwortet, hat nun ihre Früchte getragen und der russische Minister möge sich die herbe Kost dieser Note zurechnen wie er kann.

Ich bin in der Lage, Ihnen eine gebrängte Analyse der Note zu geben. Ihr Cabinet drückt im Eingang sein lebhaftes Bedauern aus, daß die russische Regierung die Eröffnung der Wache in nicht befriedigender Weise beantwortet hat. Die Note gibt dann ein knapp gefaßtes Resümé der Ausführungen der letzten russischen Note und schreitet dann zur Wider- legung derselben.

Mit Rücksicht auf das Versprechen der russischen Regierung, nach Wiederherstellung der Ordnung im Königreiche Polen bestredigende Insti- tutionen einzuführen, wird betont, daß es im Interesse Europas sei, daß das Verhältniß zwischen alsbald vollzogen werde, wozu eben die Vorschläge der Mächte die geeigneten Mittel bieten. Es wird hervorgehoben, daß die auswärtsigen Einflüsse nicht die einzige Ursache des Aufstandes seien; denn wenn es auch richtig sei, daß die extremen Parteien durch die vorgeschlos- senen Pacifizierungsmittel vielleicht nicht befriedigt würden, so wäre deshalb noch nicht der Fall gegeben, daß bloß zwei Lager, das der Regierung und das der extremen Parteien vorhanden wären. Zwischen beiden befände sich eine „große schwante Masse“, welche befriedigt wäre, wenn ihr die Sicher- heit des Eigentums und der Person unter zeitgemäßen Institutionen ge- sichert würde. Diese zu gewinnen sei eben der russischen Regierung dadurch am leichtesten, daß sie sich der Anerbietungen der drei Mächte bediene. Wenn gerade das Königreich Polen der Herd des Aufstandes sei, so sei dies nicht die Wirkung der trotz sorgfältiger Vorichtsmaßregeln geschehen- den materiellen Hilfestellungen von Außen, sondern weil eben in dem Kö- nigreiche Polen der weisse Stoff für Beschwerden vorhanden sei. Dies wäre nicht der Fall, wenn Rußland die im Jahre 1472 und 1815 über- nommenen religiösen und politischen Verpflichtungen erfüllt hätte.

Eine Conferenz der acht Vertragmächte könne für Rußland nichts Bedenkliches haben, da das Königreich Polen durch die Verträge vom Jahre

Frankfurt, 28. August. „Europe“ theilt mit, die Directorialfrage sei weit entfernt von der Lösung. In der gestrigen Congresssitzung hätten die Ansprüche Badens ähnliche von Seite der beiden Hessen veranlaßt; über- dieß glaubten Sachsen, Hannover und Württemberg eine allzugroße Bevor- zugung Badens zu erkennen. Die Folge alles Dessen sei die Redaction eines neuen Entwurfes über die Organisation des Directoriums gewesen, welcher heute in der Conferenz beim Kaiser vorgelegt wurde.

Dänemark. Kopenhagen, 28. August. Die „Berlingske Tid.“ meldet: Eingetretene Umstände sind die Veranlassung, daß König Georg nach kurzer Abwesenheit wieder hierher zurückkehrt. Die definitive Abreise dürfte wohl erst Ende September erfolgen. Weiters sagt dasselbe Blatt, daß England gegen eine etwaige dänische Blockade der Nordseehäfen nicht Ein- rede erhoben habe. Der Reichstag dürfte wahrscheinlich am 21. Septem- ber, der Reichsrath am 28. September einberufen werden.

Rußland. Warschau, 26. August. (Sichtung durch Auffneh- dung des Leibes.) Die Gensendarmen der Nationalregierung begün- gen sich nicht mehr damit, die vom Revolutionärgeizte Verurtheilten kurz- weg zu erschossen oder aufzuhängen, sondern sie schreiben jetzt den Verurtheil- ten mit ihren Dolchmessern den Leib auf. So fand man am 24. den Post- kutschergenaten Bialy in seiner Wohnung aus einer gräßlichen Schnittwunde blutend; von der Herzgrube an war ihm der ganze Unterleib aufgeschnitten und der Unglückliche starb nach vierstündigen Leiden. Am 25. wurde auf dieselbe Weise ein geheimes Todesurtheil an den Justizbeamten Stowronski vollzogen.

Dessa, 15. August. Von den aus dem Kaukasus gekommenen 25,000 Mann wurde eine Division nach Nicolajew geschickt, die andere nach Kisch. In Podelien soll ein Corps von 40,000 Mann concentrirt werden.

Türkei. Konstantinopel, 22. August. Die Rüstungen dauern fort. Der Gouverneur der Dardanellen wurde zur Verantwortung hierherberufen. Aus Anapa vom 7. wird gemeldet, daß die Russen drei Forts bei Abana verlassen haben, um sich nach Dersa und Polen einzuschiffen. Aus Te- heran wird geschrieben, die Eroberung Herats habe dort große Kriegelust hervorgerufen, der Schah wolle aber den Bericht des persischen Gesandten in London abwarten.

Griechenland. Athen, 22. Aug. Die zur sogenannten Ebene (gemäßigte Partei) gehörigen vier Minister gaben ihre Entlassung. Der englische Gesandte richtete wegen des Conflictes im Pyraus eine Note an die Regierung und verlangte strenge Bestrafung der Schuldigen. Mehrere durch die Revolution vertriebene Notabeln, darunter General Milios, Colokotronis und Ca- raganas sind zurückgekehrt. In den Provinzen herrscht Ruhe; auch in We- senien und Laconien veranlassen die Zustände keine ernstlichen Befürchtungen; General Gallergis wurde zum Begleiter des Königs auf der Reise nach Griechenland ernannt.

Amerika. New-York, 15. August. Die Municipalität hat 3 Millionen Dollars votirt, um für die Conscripten Stellvertreter zu bekommen. New-York, 20. August. General Lee steht mit 150,000 Mann zwischen Madison Court-House und Fredericksburg; man glaubt, er wolle sich zwischen Meade und Washington werfen. Charleston, wohin sich ein Theil der Armees Meade's begeben hat, wird seit 14. beschossen. Die Aushebung in New-York verläuft ruhig.

Mexiko, 22. Juli. Die Gesandten haben es abgelehnt, Juarez nach Potosi zu folgen.

Aus dem Telegraphen-Bureau: Lemberg, 31. August. Reichsrath Smolka, welcher seit zwei Monaten in tiefen Trübsinn verfallen war, versuchte heute 10 Uhr Früh durch einen Schnitt mit dem Rasirmesser in den Hals sich das Leben zu nehmen. Jedoch hatte er die Nethle nicht durchschnitten und ärztliche Hilfe war schnell bei der Hand, daher man beinahe sichere Hoffnung für sein Auf- kommen hegt.

Warschau, 29. August. Eine Verordnung der Nationalregierung unterjagt die Ausübung der Censur in Warschau; demgemäß hat der Cen- surpräsident Sobieszczyanski bereits seine Entlassung eingereicht.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 2. September 1863. (Schluß-Course in österreichischer Währung.)

Effecten.	fl.	kr.
5% Metalliques	77	25
5% National-Anlehen	83	55
Banqueten	795	—
Creditactien	198	40
Staats-Anlehen 60er	101	55
Wechsel.		
Silber	111	50
London	111	75
Gold.		
Ducaten	5	33

gestrige alle des ersten Abfahrs zwei ersten Abfahs des urtes von Rannacher, Schaguna und Ne- wird in einen beson- gefaßt werden.

habe der dortige un- d Pál Koszi aus Gdt- t einer Karbatsche un- en habe sich in Folge farrhofes erhängt. Ge- ichte die Criminalun- Comunalratz J. in deren, über den Befund die Spuren der Miß-

s Handschreiben.) beschreiben an den Kan- n: dreffe, welche Mir die e der 500jährigen Ver- besonderem Wohlgefallen

en einem Bunde glück- liche von Jahrhunderten

te Exene in Tagen der e Feier des Gedentages

dieses Tages den herz- Schutze des Allmächtis- Meiner kaiserlichen Guld

Joseph m. p.“ in den Gesetzen gegrün- dretterhaltenen Regal- anrecht (jus educilli)

bertheilung für Pferdezüchter auf den 12. Okto- ber 1. J. verjagt worden, was hiemit zur allgemei- nen Wissenschaft verlaublich wird.

Hermannstadt, am 2. September 1863. Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Auctionen. ad Nr. 611, Civ. 1863. 1—3

Edict. Vom Stadt- und Stuhlgerichte Mültsch wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Carl Dahinten aus Mültsch, vom 2. August 1862, wider Daniel Meister aus Mültsch, wegen einer Forderung von 110 fl. ö. W. sammt Nebengebühren in die exekutiv Feilbietung der dem Letztern gehörigen, bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten Realität, als: Haus sub Nr. 39, in der innern Stadt Mültsch, sogenante Jacobigasse neben Carl Frenk und Cleonora Teutsch, nebst Anhang, im Schätzwerthe per 1000 fl.

Edict. W. gewilligt und dazu zwei Termine auf den 21. September und den 21. October 1863, in der Gerichtskanzlei jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden. Hiezu werden Kauflustige mit dem Bedeuten ein- geladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerthe und jedesmal nur gegen Einzahlung der in den Licitationen- bedingungen enthaltenen nähern Bestimmungen dem Beschäftigten hintangegeben werden können. Das Schätzungs-Protocoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden. Die pfandweise verscherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothekar- oder Pfand- gläubiger, welche diefalls keine besondere Verständigung erhalten, auf die Vorschrift und die Folgen des §. 509 der C.P.O. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht. Mültsch, am 25. Juli 1863. Vom Stadt- und Stuhlgerichte

Nacht-Licitations-Kundmachung. Am 14. September 1863, Vormittags 10 Uhr, werden in dem Amtsscale des k. k. Steuer- amtes zu Hatzeg, die nachstehenden Objekte zur Ver- pachtung an den Meistbietenden für die Dauer von 2 Jahren vom 1. November 1863 angefangen bis Ende October 1865 feilgeboten werden, und zwar: 1. Das Schankrecht sammt Ein- fehr-Wirthshaus in Hatzeg, mit dem Ausrußpreise jähr- licher 1612 fl. — kr. ö. W. 2. Die zweigängige Mahlmühle sammt Müllers-Wohnung in Hatzeg, mit dem Ausruß- preise jährlicher 450 fl. 3 kr. ö. W. Zur Pachftung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landes-Verfassung hiebon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung eines solchen Pach- tes ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechen mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminal-gericht

bertheilung für Pferdezüchter auf den 12. Okto- ber 1. J. verjagt worden, was hiemit zur allgemei- nen Wissenschaft verlaublich wird.

Hermannstadt, am 2. September 1863. Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Auctionen. ad Nr. 611, Civ. 1863. 1—3

Edict. Vom Stadt- und Stuhlgerichte Mültsch wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Carl Dahinten aus Mültsch, vom 2. August 1862, wider Daniel Meister aus Mültsch, wegen einer Forderung von 110 fl. ö. W. sammt Nebengebühren in die exekutiv Feilbietung der dem Letztern gehörigen, bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten Realität, als: Haus sub Nr. 39, in der innern Stadt Mültsch, sogenante Jacobigasse neben Carl Frenk und Cleonora Teutsch, nebst Anhang, im Schätzwerthe per 1000 fl.

Edict. W. gewilligt und dazu zwei Termine auf den 21. September und den 21. October 1863, in der Gerichtskanzlei jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden. Hiezu werden Kauflustige mit dem Bedeuten ein- geladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerthe und jedesmal nur gegen Einzahlung der in den Licitationen- bedingungen enthaltenen nähern Bestimmungen dem Beschäftigten hintangegeben werden können. Das Schätzungs-Protocoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden. Die pfandweise verscherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothekar- oder Pfand- gläubiger, welche diefalls keine besondere Verständigung erhalten, auf die Vorschrift und die Folgen des §. 509 der C.P.O. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht. Mültsch, am 25. Juli 1863. Vom Stadt- und Stuhlgerichte

Nacht-Licitations-Kundmachung. Am 14. September 1863, Vormittags 10 Uhr, werden in dem Amtsscale des k. k. Steuer- amtes zu Hatzeg, die nachstehenden Objekte zur Ver- pachtung an den Meistbietenden für die Dauer von 2 Jahren vom 1. November 1863 angefangen bis Ende October 1865 feilgeboten werden, und zwar: 1. Das Schankrecht sammt Ein- fehr-Wirthshaus in Hatzeg, mit dem Ausrußpreise jähr- licher 1612 fl. — kr. ö. W. 2. Die zweigängige Mahlmühle sammt Müllers-Wohnung in Hatzeg, mit dem Ausruß- preise jährlicher 450 fl. 3 kr. ö. W. Zur Pachftung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landes-Verfassung hiebon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung eines solchen Pach- tes ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechen mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminal-gericht

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

**Erledigung Concurs.** 1—3  
An der evangelischen Mädchenschule A. B. zu Sächsisch-Regen ist die dritte Mädchenlehrerstelle mit einem Gehalte von 300 fl. ö. W. zu besetzen. Academiche Bewerber mögen ihre mit den nöthigen Documenten versehenen Gesuche bis längstens 25. September 1. J., an den gefertigten Vor- stand einreichen.  
Sächsisch-Regen, am 30. August 1863.  
Johann Kinn, Press.-Vorstand.

**Kundmachung.**  
Nr. 3. 8016/1863. 1—2  
Laut Erlaß des k. k. Königl. Guberniums vom 29. August 1. J., Zahl 28975/1863, ist die auf den 30. Juli d. J., in Kronstadt anberaumt gewesene Prämien-

bertheilung für Pferdezüchter auf den 12. Okto- ber 1. J. verjagt worden, was hiemit zur allgemei- nen Wissenschaft verlaublich wird.  
Hermannstadt, am 2. September 1863. Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Auctionen. ad Nr. 611, Civ. 1863. 1—3

Edict. Vom Stadt- und Stuhlgerichte Mültsch wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Carl Dahinten aus Mültsch, vom 2. August 1862, wider Daniel Meister aus Mültsch, wegen einer Forderung von 110 fl. ö. W. sammt Nebengebühren in die exekutiv Feilbietung der dem Letztern gehörigen, bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten Realität, als: Haus sub Nr. 39, in der innern Stadt Mültsch, sogenante Jacobigasse neben Carl Frenk und Cleonora Teutsch, nebst Anhang, im Schätzwerthe per 1000 fl.

Edict. W. gewilligt und dazu zwei Termine auf den 21. September und den 21. October 1863, in der Gerichtskanzlei jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden. Hiezu werden Kauflustige mit dem Bedeuten ein- geladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerthe und jedesmal nur gegen Einzahlung der in den Licitationen- bedingungen enthaltenen nähern Bestimmungen dem Beschäftigten hintangegeben werden können. Das Schätzungs-Protocoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden. Die pfandweise verscherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothekar- oder Pfand- gläubiger, welche diefalls keine besondere Verständigung erhalten, auf die Vorschrift und die Folgen des §. 509 der C.P.O. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht. Mültsch, am 25. Juli 1863. Vom Stadt- und Stuhlgerichte

Nacht-Licitations-Kundmachung. Am 14. September 1863, Vormittags 10 Uhr, werden in dem Amtsscale des k. k. Steuer- amtes zu Hatzeg, die nachstehenden Objekte zur Ver- pachtung an den Meistbietenden für die Dauer von 2 Jahren vom 1. November 1863 angefangen bis Ende October 1865 feilgeboten werden, und zwar: 1. Das Schankrecht sammt Ein- fehr-Wirthshaus in Hatzeg, mit dem Ausrußpreise jähr- licher 1612 fl. — kr. ö. W. 2. Die zweigängige Mahlmühle sammt Müllers-Wohnung in Hatzeg, mit dem Ausruß- preise jährlicher 450 fl. 3 kr. ö. W. Zur Pachftung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landes-Verfassung hiebon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung eines solchen Pach- tes ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechen mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminal-gericht

liche Unterjuchung verfallen sind, die hies wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginn der Pachtzeit über Aufforderung mit glaubwürdigen Documenten, so wie mit einem ortsüblichen Zeugnisse über Unbescholtenheit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Jeder Pachtlustige hat vor Beginn der Versteigerung ein dem Pachtgegenstand, worauf licitirt werden will, angemessenes Reugeld per 10% des bezüglichen Ausrufspreises zu erlegen.

Dieses Vorhinein erlegte Reugeld erhalten jene, welche keinen Pacht erstehen, sogleich zurück, die Ersteren hingegen erst dann, wenn sie die vorgeschriebene Kaution des halbjährigen Pachtzinses geleistet haben werden.

Schriftliche mit einer 50 fr. Stempelmarke versehene Offerte werden zu dieser Licitation ebenfalls jedoch nur dann angenommen:

- a) wenn das obrigkeitliche Zeugnis über Unbescholtenheit und Zahlungsfähigkeit des Offerenten, denselben beiliegt,
b) wenn die schriftlichen Offerte noch vor Beginn der Licitations-Verhandlung einlangen und denselben ferner das bestimmteadium oder statt dessen der gültige Erlagschein jener Casse beigegeben ist, bei welcher dieses erlegt wurde,
c) wenn der Offerent darin ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den festgehaltenen Licitations- und Contract-Bedingungen abzuweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich macht als wenn ihn die Licitations- und Contract-Bedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben so wie das Protokoll unterschrieben hätte.

Wenn der Anbot der schriftlichen Offerte dem mündlichen Besote gleich ist, so wird dem Letzteren der Borzug gegeben, nicht weiter verhandelt und mit dem mündlichen Besote die Verhandlung abgeschlossen.

Jeder Pachtzins ist in vierteljährigen antizipativen Raten an das f. f. Steueramt in Hatzeg baar in österr. Währung abzuführen.

Die näheren Licitations- und Pachtbedingungen, sind bei der unterzeichneten f. f. Finanz-Bezirks-Direktion wie auch bei dem f. f. Steueramt in Hatzeg in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und werden vor dem Beginn der Licitation öffentlich vorgelesen werden.

Den klassenmäßigen Stempel für ein Vertrags-Exemplar haben die Ersteren nach erfolgter Ratifikation des Pachtvertrages aus Eigenem zu bestreiten.

Broos, am 15. August 1863.

3-3 Von der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion.

3. 2013/Civ. 1863.

Edict. Vom Stuhlgerichte in Leischkirch wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Joan Popitz aus Hagenborn, vom 1. August 1863, Zahl 2013, in seiner Rechtsache gegen Joan Niamz aus Hagenborn, die exekutive Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realität, als:

Ein Grundstück an Groapa Prunilor zu 4 Met. vis. Anna Poppa, geschätzt auf 45 fl. ö. W. bewilligt und sei zur Vornahme derselben die Termine auf

den 18. September und 21. Oktober 1863, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in Hagenborn angeordnet werden.

Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Bedenken vorgeladen, daß jeder zur Anbietung ein 10% adium von dem Schätzwerte erlegen, und daß der Käufer die auf das Haus pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und zugleich denselben des Richters übernehme, dann die Licitationsbedingungen in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Kosten des Hauses auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft erteilt werde.

Unter einem werden alle jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf dieses Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, daselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling hieturch erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Leischkirch, am 10. August 1863.

Vom Stuhlgerichte.

3. 8399/Civ. 1863.

Edict. Vom Stadt- und Stuhlgerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Michael Herber aus Heltau, durch Advokat Bruckner, de praes. 27. Juli 1863, 3. 8399, in der Rechtsache wider Georg Bonfert aus Heltau, zur Hereinbringung der Forderung von 420 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Georg Bonfert gehörigen, bereits gerichtl. gepfändeten und geschätzten Realität, als das in Heltau in der Langgasse gelegene Haus sammt Hof sub No. 274 gewilligt und der erste Termin hietzu auf den

19. September, der zweite auf den 24. Oktober 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Ortsamtskanzlei in Heltau festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntnis gesetzt, daß der Käufer die auf die feilzubietende Realität pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehe von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingungen in der hierämtlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf dieser Realität haftenden Lasten bei dem Grundbuchs- amte in Heltau sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, daselbe bis zum Verkaufe derselben so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 29. Juli 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

3. 2003/Civ. 1863.

Edict. Vom Stuhlgerichte in Leischkirch wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Petra Folotte aus Hochfeld, vom 1. August 1863, 3. 2003 Civ., in seiner Rechtsache gegen Jakob Stojka aus Hochfeld, die exekutive Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realität, als:

- 1. Ein Acker an Lunka din sos de Pudu luj Welk, I. Klasse zu 408 □Klafter sub Top.-Nr. 1754, Reinertrag 56 fr. ö. W., geschätzt auf 20 fl. ö. W.
2. Ein Acker pe Dialu Marpoduluj sub Top.-Nr. 2504, III. Klasse zu 565 □Klafter, Reinertrag 23 fr. ö. W., geschätzt auf 2 fl. ö. W.

- 3. Ein Acker pe Wolk la Budulou sub Top.-Nr. 2529, I. Klasse zu 508 □Klafter, Reinertrag 1 fl. 10 fr. ö. W., geschätzt auf 4 fl. ö. W.
4. Ein Acker pe Wolk la Budulou sub Top.-Nr. 2595, IV. Klasse zu 443 □Klafter, Reinertrag 41 fr. ö. W., geschätzt auf 12 fl. ö. W.

- 5. Ein Acker Koaste Lakuluj sub Top.-Nr. 3346, zu 543 □Klafter II. Klasse, Reinertrag 50 fr. ö. W., geschätzt auf 20 fl. ö. W.
6. Ein Acker an Doszu luj Stanislaw sub Top.-Nr. 3751, III. Klasse zu 497 □Klafter, Reinertrag 20 fr. ö. W., geschätzt auf 16 fl. ö. W.

- 7. Ein Acker pe Czerine sub Top.-Nr. 3972, I. Klasse zu 209 □Klafter, Reinertrag 29 fr. ö. W., geschätzt auf 6 fl. ö. W.
8. Eine Wiese pe Czerine sub Top.-Nr. 3973, I. Klasse zu 241 □Klafter, Reinertrag 54 fr. ö. W., geschätzt auf 4 fl. ö. W.

- 9. Ein Acker pe kisku Illinbawuluj sub Top.-Nr. 6040, II. Klasse zu 204 □Klafter, Reinertrag 19 fr. ö. W., geschätzt auf 4 fl. ö. W.
10. Eine Wiese an Severka sub Top.-Nr. 6717, II. Klasse zu 187 □Klafter, Reinertrag 19 fr. ö. W., geschätzt auf 4 fl. ö. W.

- 11. Eine Wiese la Severka sub Top.-Nr. 6917, II. Klasse zu 149 □Klafter, Reinertrag 34 fr. ö. W., geschätzt auf 6 fl. ö. W.
12. Eine Wiese kisku Beseritsi sub Top.-Nr. 7395, I. Klasse zu 120 □Klafter, Reinertrag 27 fr. ö. W., geschätzt auf 8 fl. ö. W. bewilligt und es seien zur Vornahme derselben die Termine auf den

15. September und 9. Oktober 1863, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in Hochfeld angeordnet worden.

Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Bedenken vorgeladen, daß jeder zur Anbietung ein 10% adium von dem Schätzwerte erlegen, und daß der Käufer die auf diese Realität pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse und zugleich denselben des Richters übernehme, dann die Licitationsbedingungen in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Kosten dieser Realität auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft erteilt werde.

Unter einem werden alle jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf diese Realität erworben zu haben glauben, aufge-

fordert, daselbe bis zum Verkaufe der Realität so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Leischkirch, am 16. August 1863.

Vom Stuhlgerichte.

3. 5594/Civ. 1863.

Edict. Vom Stadt- und Stuhlgerichte zu Hermannstadt wird hiemit kundgemacht: Es sei gegen Gligor Nistor aus Roodt, Neufmärker Stuhls, von Seite der Hermannstädter Sparkasse durch Advokat Mös, eine Klage auf Zahlung von 210 fl. ö. W. c. s. c. am 5. Februar 1862 unter Zahl 1275/Civ. 1862, hiergerichts eingebracht und über das am 16. Mai 1863 unter Zahl 5594/Civ. 1863, gestellte Ansuchen des klägerschen Vertreters die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung obiger Klage auf den 17. September 1863, um 9 Uhr Vormittags, bei Vermeidung der Rechtsfolgen des §. 40 C.-P.-D. angeordnet worden.

Da nun der gegenwärtige Aufenthalt des gelagter Gligor Nistor dem Gericht unbekannt ist, so wird für denselben auf seine Gefahr und Kosten Herr Advokat Dr. Zekeli zum Curator ad actum bestellt.

Zugleich wird dem Gligor Nistor bedeutet, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung seiner Rechtsache gehörig anzuweisen oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben wird.

Hermannstadt, am 17. Juli 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

3-3

Edict. Zur Einberufung der Nicolaus Gouma'schen Verlassenschafts-Gläubiger.

Zufolge Beschlusses des 1861. hierortigen Stadt- und Stuhl-Magistrats als Gericht sub Nr. 2775/Civ. 1863, werden von dem gefertigten f. f. öffentl. Notar als Gerichts-Commissär Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 22. August 1862, zu Hermannstadt ohne Testament verstorbenen hierortigen Kaufmannes Nicolaus Gouma, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei mir zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 30. September 1863, Vormittags 9 Uhr, in meiner Notariatskanzlei zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Hermannstadt, den 10. August 1863.

Friedrich Gumbhart, f. f. öffentl. Notar, als Gerichts-Commissär.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Theater in Hermannstadt. Heute Donnerstag, den 3. September 1863, unter der Direction des Ed. Hama.

Die Jagd nach einem Strohhut, oder: Fatalitäten am Verlobungstage. Posse mit Gesang in 3 Akten.

Im Wilske'schen Garten. Heute, den 3. September 1863: Grosse Reunion

ausgeführt von der Klausenburger beliebtesten ersten Musik-Kapelle, unter der persönlichen Leitung ihres Kapellmeisters SALAMON JANOS.

Kundmachung.

Die diesjährige Generalversammlung der Badener-Bade-Actien-Gesellschaft wird am 9. September l. J., 9 Uhr Vormittags, in der Badeanstalt Baden abgehalten werden.

- a. Dividendenbemessung.
b. Wahl des Ausschusses.

Mediasch, am 1. September 1863.

Die Direction, der Badener-Bade-Actien-Gesellschaft.

Anzeige.

Zimmer- und Küchen-Einrichtungsstücke sind wegen plötzlicher Abreise zu verkaufen. Reispargasse im Dr. Müller'schen Hause No. 390, rückwärts im 1. Stockwerk.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 2. September 1863: 59, 52, 53, 69, 76.

Die nächsten Ziehungen sind am 12. und 26. September 1863.

Der Wiener Stadt-Bahnarzt

Blau

ist auf seiner Erholungsreise in Hermannstadt angekommen, wohnt im Hotel zur ungarischen Krone und ist täglich von 10 bis 1 Uhr, wegen Einsehen künstlicher Zähne und andern zahnärztlichen Verrichtungen zu treffen.

Die Leistungen dieses praktischen Wiener Stadt-Bahnarztes sind hinlänglich durch vielfache Lobeserhebungen aus den Wiener Zeitungen und durch die große Zahl seiner Patienten bekannt.

Durch ein vereinfachtes Verfahren ist es ihm neuerer Zeit gelungen beim Anfertigen der Kunstzähne Zeit zu ersparen (Zeit ist Geld), daher er heuer zu besonders billigen Preisen Zähne anfertigen kann, und gibt sein Versprechen unter Verzichtleistung jeder Zahlung, daß die Zähne das allerbeste Fabrikat sind, welches England und Amerika erzeugt.

Sein kurzer Aufenthalt hier ist bis zum 4. September. Es liegt im eigenen Interesse der Zahnbedürftigen, wenn sie gleich in den ersten Tagen seines Aufenthaltes hier seine Kunst in Anspruch nehmen.

Heinrich Melas,

siebenbürgischer Landesadvokat, beehrt sich anzuzeigen, daß er seine Advocaturkanzlei in Schäßburg eröffnet hat.

1000 Gulden

sind gegen pupillarmäßige Sicherheit auszuleihen, Fleischerstraße No. 110.

Heilung der Epilepsie oder Fallsucht.

Ich zeige dem leidenden Publikum an, daß ich durch ein einfaches unschädliches Verfahren im Stande bin, diese schreckliche Krankheit in kurzer Zeit zu heilen und gänzlich zu beseitigen, wenn sie nicht angeerbt und kein organisches Hindernis obwaltet, wodurch die Heilung etwa unmöglich geworden ist. Langjährige Versuche und Erfahrungen haben meine Vorschriften als untrüglich bewährt, wie das durch viele Briefe und amtlich beglaubigte Atteste von Genesenen, die bei mir eingesehen werden können, constatirt ist. Diejenigen, welche sich meiner Vorschriften bedienen wollen, belieben sich unter näherer Mittheilung des Verlaufs der Krankheit brieflich frontirt an mich zu wenden.

J. H. Hoesch in Köln a. R.

Zeugniß.

Die von Herrn J. Hoesch in Köln vielfach angewandte Methode zur Heilung der Epilepsie hat sich in vielen hartnäckigen Fällen als bewährt erprobt und besteht in einem, in jeder Hinsicht der Gesundheit unschädlichem Verfahren. Die Zahl der von Herrn Hoesch dadurch erzielten glücklichen Kuren, denen ich die von mir beobachteten Fälle anreihe, ist, wie ich mich durch die betreffenden Zeugnisse überzeugt habe, sehr bedeutend und kann ich nicht umhin seiner Heilmethode aus bester Ueberzeugung eine weitere Verbreitung zu wünschen.

Elberfeld, den 18. Mai 1863.

Der königl. Sanitäts-Rath, Kreis-Physikus a. D. (L. S.) Dr. Steinhausen.

Theodor Steinhausen's

Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung

Schulbücher-Verschleiß, Wiese Nr. 256, empfiehlt sich zur Anschaffung

der Lehr- und Hilfsbücher für die

Gymnasien, Real- und Elementarschulen, im Schuljahr 1863/64,

zu billigt herabgesetzten Preisen und in dauerhaften Einbänden, sowie Atlanten, Schreib- und Zeichenmaterial.

(Die Preise der ausländischen Schulbücher sind nach dem Cours berechnet.) Bücher-Verzeichnisse werden gratis ausgegeben, und auswärtige Bestellungen prompt besorgt.